



Pa. 71.
2.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

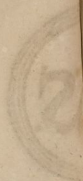




Nur Königl. Preuß. Stadthalter/
und zur Regierung des Fürstenthums Hal-
berstadt verordnete *Præmi, Director, Vice-Director* und Råthe/
Fügen Männiglich zu wiß demnach **Se. Königl. Majest. in Preußen/**
Unser allergnädigster Herr sub dato den 16. Nov. c. a. uns allergnädigst zu vernehmen ge-
geben / welcher gestalt die Desertion bey Dero mees dergestalt überhand nehme / daß Aller-
höchstgedachte **Se. Königl. Majestät** genöthig worden / in terrorem derer Deserteurs nicht
allein unterschiedene Straff-Edicta zu veranlan / sondern auch und damit die scheußliche De-
sertion desto eher abgestellt / und jemand um sol leichter sich anfinden möchte / der die herum-
schweifende Deserteurs auffuchen und hiernech gebührend anzeigen würde / wann ein gewisses
Præmium darauf gesetzt allergnädigst resolut wären / zu mehrer Facilitirung dieses Wercks/
einem jeden solcher Denuncianten 4. Thlr. zur Gütlichkeit reichen zu lassen / mithin auch aller-
gnädigst anbefohlen / diese allerhöchste Willens- Meynung gebührend public zu machen / und dar-
über zu halten / daß denen Denuncianten die verlohene 4. Thlr. jedesmahl ohnweigerlich abge-
folget werden sollen. Als wird Männiglich lches hiemit kund gemacht / und ein jeder da-
hin angewiesen / umb desto mehr beflissen zu se / diese allerhöchste Willens- Meynung zu er-
füllen / wie dann ein jeder Denunciante sich bey seiger Regierung zu melden / und die verspro-
chene 4. Thl. alsdann zu empfangen hat / dahingen aber diejenigen / welche sich betreten ließen/
dergleichen Deserteurs wißendlich zu hausen u zu hegen / mit einer nahmbhaften und nach-
drücklichen Straffe angesehen werden sollen / ornach sich Männiglich zu achten. Wahr-
kundlich 2c. Halberstadt den 30. Novembr. 11.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Kg 4215

(2) 4°

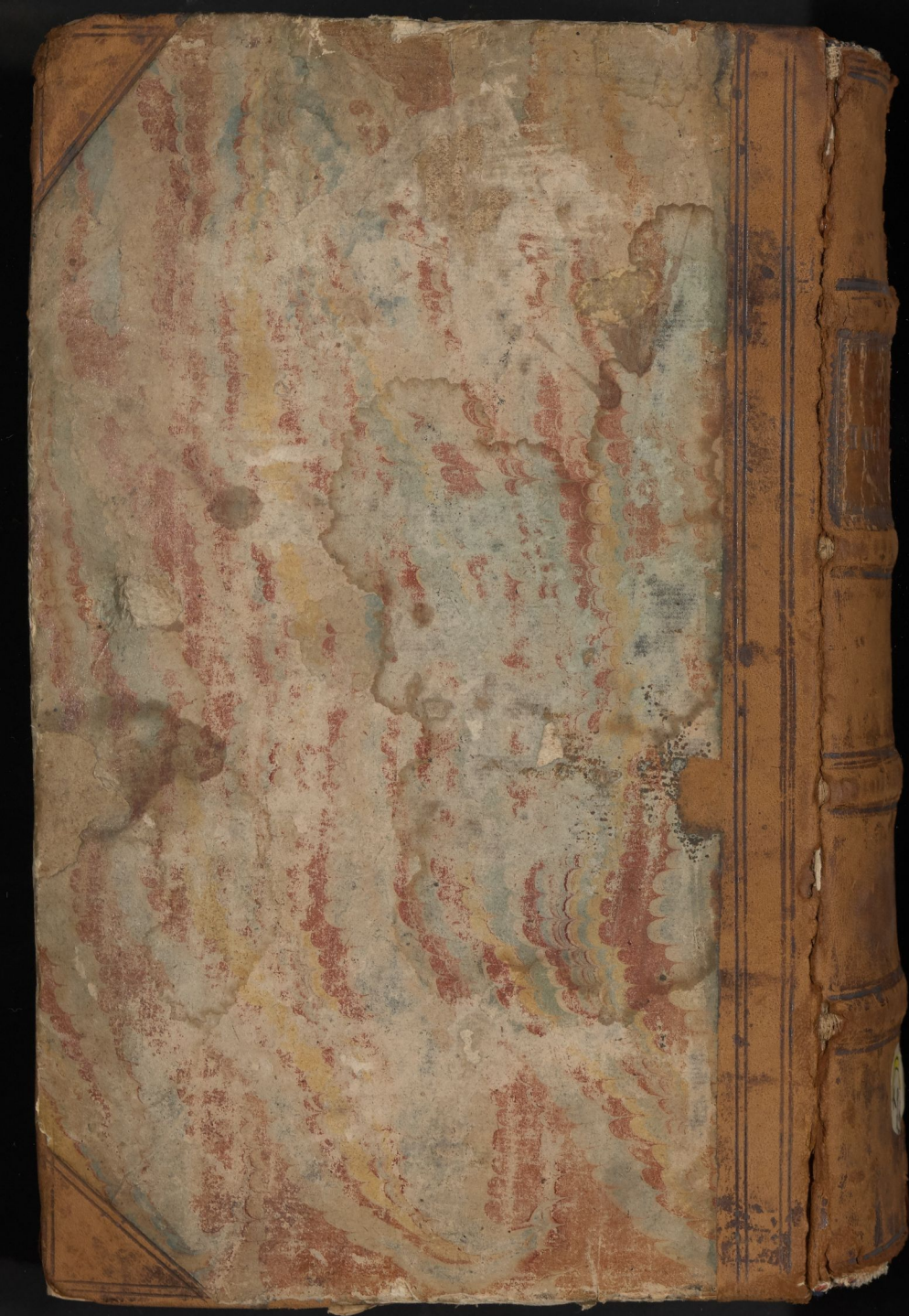
KD 18



KD 17

21







Se. Königl. Majestät

und zur Regieng

berstadt verordnete *Præst.*,
Zügen Männiglich zu wissen

Unser allergnädigster Herr sub dato den 10v. o

welcher gestalt die Desertion bey Dermees
hte Se. Königl. Majestät genöthigword
erschiedene Straff-Edicta zu veranla / son
eher abgestellet / und jemand um sol leich
e Deserteurs aussuchen und hiernech ebü
darauf gesezet / allergnädigst resol vware
solcher Denuncianten 4. Thlr. zur Götzlic
befohlen / diese allerhöchste Willens-eynu
en / daß denen Denuncianten die verpochen
en sollen. Als wird Männiglichliches
iesen / umb desto mehr beslissen zu sa / die
dann ein jeder Denunciante sich beyesige
l. alsdann zu empfangen hat / dahingen al
Deserteurs wissendlich zu hausen u zu h
Straffe angesehen werden sollen / vorna
Halberstadt den 30. Novembr. II.

